

# Belehrung über die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 4a sowie §§ 31 bis 32 SGB II

## Erreichbarkeit - Urlaub/Auswärtiger Aufenthalt (§ 7 Abs. 4 a SGB II)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen SGB II-Trägers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen (Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA S. 1685, 1998, S. 1000), geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA Nr. 12 vom 28.12.2001 S. 1476)).

Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich.

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II besteht die grundsätzliche Pflicht, an Werktagen unter ihrer angegebenen Adresse erreichbar zu sein. Einem (auswärtigen) Urlaub bzw. auswärtigen Aufenthalt im In- oder Ausland kann für insgesamt drei Wochen im Jahr zugestimmt werden. Der Abwesenheitswunsch muss eine Woche vor der geplanten Reise bei dem Jobcenter des Kreises Gütersloh eingereicht werden. Eine Zustimmung hängt davon ab, ob für den geplanten Zeitraum konkrete Eingliederungsaktivitäten oder Vermittlungsvorschläge vorliegen. Nach Beendigung der Abwesenheit besteht eine unverzügliche, persönliche Meldepflicht bei dem Jobcenter. Wer sich ohne Zustimmung von seinem Wohnort entfernt, muss damit rechnen, dass die Leistungen gestrichen und auch zurückgefordert werden. Das Gleiche gilt, wenn keine oder eine verspätete Rückmeldung erfolgt, aber auch wenn die beantragte oder die maximale Abwesenheitsdauer von drei Wochen überschritten wird.

"Urlaubsregelung" / Auswärtiger Aufenthalt  
Werktag bedeutet: montags bis samstags

## Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II)

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

Kürzung der Leistungen bei Pflichtverletzungen

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Welche Pflichtverletzungen werden sanktioniert?

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Welche Rechtsfolgen treten bei Pflichtverletzungen ein?

## Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Sollten Sie eine der in § 31 SGB II genannten Pflichten verletzen, ohne dass von Ihnen ein wichtiger Grund nachgewiesen wurde, wird der in Ihrem Fall nach § 20 SGB II maßgebende

Regelbedarf gemäß § 31 in Verbindung mit §§ 31a und 31b SGB II unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 ( B 1 BvL 7/16) für die Dauer von längstens 3 Monaten um 30 % gemindert, soweit dies keine außergewöhnliche Härte darstellt.

Sofern für den Minderungszeitraum bereits weitere Minderungen Ihres Leistungsanspruches nach §§ 31 oder 32 SGB II festgestellt wurden, ist der Umfang der Minderungen im Überschneidungszeitraum auf 30 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Eine Erbringung von ergänzenden Sachleistungen nach § 31a Abs. 3 SGB II ist aufgrund der Begrenzung der Minderungshöhe auf 30 % des maßgebenden Regelbedarfs nicht möglich.

Für den Fall, dass Sie Ihren Pflichten nachträglich nachkommen, soll die Minderung ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Vor einer Minderung des Leistungsanspruches wird unter Berücksichtigung aller Umstände im konkreten Einzelfall geprüft, ob ein wichtiger Grund vorliegt und ob eine Sanktion zu einer außergewöhnlichen Härte führt.

Während der Minderung des Auszahlungsanspruches besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

### **Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II)**

Sollten Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden, nicht nachkommen, ohne dass Sie hierfür einen wichtigen Grund nachweisen können, so wird der in Ihrem Fall nach § 20 SGB II maßgebende Regelbedarf gemäß § 32 SGB II unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 (B 1 BvL 7/16) für die Dauer von längstens drei Monaten um 10 % gemindert, soweit dies keine außergewöhnliche Härte darstellt.

Gleiches gilt für den Fall, dass Sie einer Verpflichtung zur Wahrnehmung eines ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermins nicht nachkommen, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

Sofern für den Minderungszeitraum bereits weitere Minderungen Ihres Leistungsanspruches nach §§ 31 oder 32 SGB II festgestellt wurden, ist der Umfang der Minderungen im Überschneidungszeitraum auf 30 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Vor einer Minderung des Leistungsanspruches wird unter Berücksichtigung aller Umstände im konkreten Einzelfall geprüft, ob ein wichtiger Grund vorliegt und ob eine Sanktion zu einer außergewöhnlichen Härte führt.

Während der Minderung des Auszahlungsanspruches besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

**=> Das Informationsblatt "Rechte und Pflichten von Leistungsberechtigten und Leistungsträgern nach dem SGB II" und die "Belehrung über die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 4a sowie §§ 31 bis 32 SGB II" sowie eine Kopie der Erreichbarkeits-Anordnung habe ich ebenfalls im Rahmen der digitalen Antragstellung zur Kenntnis genommen.**

Verkürzung des  
Minderungszeitraums

Welche Rechtsfolgen  
treten ein, wenn der  
Meldepflicht nicht  
nachgekommen wird?